



GEMEINDE WALTENSCHWIL

Meldung eines öffentlichen Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit

(öffentliche Fest- und Vereinsanlässe sowie öffentliche Anlässe von Institutionen, Organisationen und ähnliches gemäss §§ 4 und 6 Abs. 4 der Verordnung über das Gastgewerbe vom 25. März 1998)

Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass der Gemeindekanzlei zuhanden des Gemeinderates zu melden.

Anlass

Veranstalter (Verein, Organisation usw.)

Oertlichkeit (wo findet der Anlass statt)

Datum der Veranstaltung

Verantwortliche Person Name/Vorname

Wohnort/Adresse

Tel.-Nr. Privat Geschäft

Angebot Kalte Speisen Warme Speisen
 Alkohol Spirituosen

Eintritt Nein Ja Preis Fr.

Verlängerung Oeffnungszeit Nein
Siehe Merkblatt Ziffer 1 + 5 Ja Datum bis Uhr

Verfügung Der Einzelanlass ist bewilligt nicht bewilligt

Die Verlängerung der Oeffnungszeit wird wie folgt bewilligt:
Datum: bis Uhr.
Die Bewilligungsgebühr für die Verlängerung beträgt gemäss der beiliegenden Rechnung Fr.

Waltenschwil,

GEMEINDERAT WALTENSCHWIL
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber